

Das in der klassengespaltenen Gesellschaft berechnete Mißtrauen der Werktätigen zur Untersuchungsführung durch die Polizei bzw. durch den Staatsanwalt (als den weisungsgebundenen Sachwaltern der Regierung bei der Strafverfolgung) soll dadurch gedämpft werden, daß nach den polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ein Richter die Sache in die Hand nimmt, um auf Grund richterlicher Untersuchungshandlungen zu klären, ob gegen den Beschuldigten hinreichender Tatverdacht besteht. Mit dem Institut der Voruntersuchung wird der Anschein erweckt, als sei nunmehr jede Gefahr der Einseitigkeit bei der Untersuchungsführung beseitigt. Auch hier wird bewußt an die Illusion angeknüpft, der westdeutsche Richter untersuche und entscheide unabhängig von den Interessen der den Staat der Monopole beherrschenden Kräfte.

2.3. Die Verhaftung

Für Eingriffe in die persönliche Freiheit ist grundsätzlich der Richter zuständig; er erläßt den Haftbefehl. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen der Staatsanwalt oder die Polizei einen Bürger, der der Begehung einer Straftat verdächtig ist, vorläufig festnehmen. In diesem Fall entscheidet der Richter, ob diese vorläufige Festnahme zur Anordnung der Untersuchungshaft führt oder ob der vorläufig festgenommene Bürger freizulassen ist.

Ein Haftbefehl darf gegen den Beschuldigten angeordnet werden, wenn er einer Straftat dringend verdächtig ist und wenn außerdem Tatsachen vorhanden sind, aus denen erkennbar ist, daß entweder

- der Beschuldigte bereits geflohen ist oder sich verborgen hält oder sich bei Abwägung aller Umstände abzeichnet, daß Fluchtgefahr besteht oder
- der Beschuldigte die Absicht hat, in unlauterer Weise auf die Beweismittel einzuwirken (Verdunklungsgefahr).

Ohne Vorliegen von Flucht- oder Verdunklungsgefahr darf verhaftet werden bei dringendem Tatverdacht des Mordes, des Totschlages, des Völkermordes sowie bei dringendem Tatverdacht von Sittlichkeitsverbrechen, wenn hier Wiederholungsgefahr gegeben ist.

Gesetzlich wird weiter statuiert, daß die Untersuchungshaft nicht angeordnet werden darf, wenn sie zur Bedeutung der Sache und zu der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung außer Verhältnis steht.

Das durch die „kleine Strafprozeßreform“ veränderte Haftrecht ist durch die westdeutschen Publikationsorgane als eine weitgehende Verbesserung der Stellung des Beschuldigten gepriesen worden. Eine genaue Prüfung der 27 Paragraphen über Verhaftung und vorläufige Festnahme läßt deutlich werden, daß sich hinter den verfeinerten Methoden des Haftrechts ein Inhalt verbirgt, der allseitig für die Ziele des Staates der Monopole nutzbar gemacht werden kann. Wann diese Bestimmungen unter Ausschöpfung aller in ihnen enthaltenen Unterdrückungsmöglichkeiten gegen den Regierungsgegner angewendet werden und in welcher Weise sie ausgelegt werden, um Nazi-Verbrecher oder prominente Beschuldigte in Korruptionsverfahren von der Untersuchungshaft zu verschonen, das wird nicht durch die Fassung der gesetzlichen Bestimmungen präzisiert, sondern durch den Richter entschieden. Daß der westdeutsche Richter nicht klas-